



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Klebchemie M.G. Becker GmbH & Co. KG, Max-Becker-Str. 4, 76356 Weingarten hat mit Schreiben vom 11.10.2021 beim Regierungspräsidium Karlsruhe eine immissionsschutzrechtliche Änderung zur Erhöhung der Produktionsmengen von 25.000 t auf 35.000 t Klebstoffen beantragt.

Die Firma Klebchemie stellt an ihrem Standort in Weingarten Klebstoffe für das Holz und Kunststoff verarbeitende Handwerk, die Holz- und Möbelindustrie, die Bauindustrie, die Automotive-Industrie, die Textilindustrie sowie die Papier verarbeitende Industrie her. Errichtung und Betrieb der geänderten Anlage sind im bestehenden Gebäudekomplex vorgesehen.

Für das Vorhaben war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 4.2 der Anlage 1 und Anlage 3 UVPG durchzuführen.

Im Rahmen der vorgegebenen Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die beantragte Erhöhung der Produktionsmengen kann vor allem keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben, weil sie im vorhandenen Gebäude realisiert wird. Die Emissionen werden durch Gaspendelverfahren bei der Verladung und in der Produktion durch die vorhandene Abluftbehandlungsanlage reduziert. Die Lageranlagen sind nach den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ausgestattet. Die TA-Lärm wird eingehalten.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 20.01.2022

Regierungspräsidium Karlsruhe

Abteilung Umwelt

Referat. 54.1